Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(15.8.1972) Drucksache 8/314

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 314
15. 08. 72

Mitteilung des Senats

Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betr. den Schutz von Baudenkmälern und Straßen- und Landschaftsbildern

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes, betr. den Schutz von Baudenkmälern und Straßen- und Landschaftsbildern in der Fassung vom 30. November 1934 (SaBremR 2131-a-1) mit der Bitte um Beschlußfassung. Die Deputation für Wissenschaft und Kunst hat dem Änderungsgesetz am 23. Mai 1972 zugestimmt.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betr. den Schutz von Baudenkmälern und Straßen- und Landschaftsbildern

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz, betreffend den Schutz von Baudenkmälern und Straßen- und Landschaftsbildern in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1934 (SaBremR 2131-a-1) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 1 wird das Wort „Bezug" ersetzt durch das Wort „bezug".
2. In § 3 Nr. 1, 2, 3 und 5 wird das Wort „sei" jeweils durch das Wort „ist" ersetzt.
3. In § 3 Nr. 2 und 3 werden hinter dem Wort „Bauwerken" die Worte „und im Inneren einzelner Bauwerke" eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung zu Artikel 1

Zu 1. und 2.:

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu 3.:

Nach dem Gesetz, betreffend den Schutz von Baudenkmälern und Straßen- und Landschaftsbildern in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1934 (SaBremR 2131-a-1) kann nur das Äußere von Baudenkmälern geschützt werden. Mit der Änderung des Gesetzes soll ermöglicht werden, das Innere einzelner Bauwerke in den Denkmalschutz einzubeziehen. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung eines Kulturdenkmals leitet sich von dem wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Werten ab, die ein Kulturdenkmal ausmachen. Dieses Interesse kann sich in einzelnen Fällen ausschließlich oder zusätzlich auf das Innere eines Bauwerks beziehen. So kann das Innere eines Bürgerhauses von wissenschaftlichem Wert sein, weil es Aufschluß über soziologische Bewegungen in der Bürgerschaft einer Stadt gibt. Im Inneren einer Kirche können Kunstwerke von überregionaler Bedeutung sein, deren Verbleib in der Kirche auch dann noch notwendig ist, wenn sie nicht mehr unmittelbar für die Durchführung des Kultes erforderlich sind (Epitaphien, Kanzeln, Altäre), oder es können Versammlungsräume mit der Geschichte der Stadt so eng verknüpft sein, daß ihre Erhaltung als Denkmal geboten ist.
Kosten können durch Zuschüsse entstehen, die im Rahmen der Haushaltspläne für denkmalpflegerische Arbeiten gewährt werden.

Carl Schünemann Bremen